

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/6/17 3Ob305/53, 8Ob28/63, 8Ob311/67, 3Ob565/80, 2Ob566/90, 6Ob134/08m, 2Ob219/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1953

Norm

ABGB §932 IIIa, ABGB §932 IV

ZPO §235 D

Rechtssatz

Es kann nicht, wenn auf Wandlung geklagt wird, Preisminderung zugesprochen werden, ein Übergang von Wandlung zu Minderung oder umgekehrt wäre Klagsänderung. Das Begehren nach Preisminderung stellt gegenüber einem Begehren auf Wandlung nicht ein geringeres, sondern ein anderes Begehren dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 305/53
Entscheidungstext OGH 17.06.1953 3 Ob 305/53
- 8 Ob 28/63
Entscheidungstext OGH 12.02.1963 8 Ob 28/63
- 8 Ob 311/67
Entscheidungstext OGH 14.11.1967 8 Ob 311/67
Veröff: HS 6383
- 3 Ob 565/80
Entscheidungstext OGH 30.07.1980 3 Ob 565/80
Auch
- 2 Ob 566/90
Entscheidungstext OGH 20.06.1990 2 Ob 566/90
Veröff: ecolex 1990,606
- 6 Ob 134/08m
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 134/08m
Auch; Beisatz: Umstieg von einem Gewährleistungsbehelf auf einen anderen wie etwa von der Preisminderung auf die Wandlung stellt eine Klagsänderung dar. (T1)
- 2 Ob 219/16v
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 219/16v
Auch; Beisatz: Das Begehren nach Preisminderung stellt gegenüber einem Begehren auf Wandlung nicht ein geringeres, sondern ein anderes Begehren dar. (T2)
Beisatz: Hier: Auf das in erster Instanz gestellte hilfsweise Begehren auf Preisminderung kommt der Kläger in seiner Revision nicht mehr zurück. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0018692

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at